

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVLB")

der Amgen Switzerland AG, Dammstrasse 21, 6300 Zug

gültig ab 1. Januar 2018

1 Allgemeines

- 1.1. Diese AVLB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern in Bezug auf alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von Amgen Produkten ("Produkte").
- 1.2. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen AVLB bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertrags- oder Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht. Dies gilt selbst dann, wenn ein Vertragspartner uns mitgeteilt hat, er wolle nur nach seinen eigenen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen bestellen. Unser allfälliges Stillschweigen gegenüber Vertrags- und Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner führt daher weder zu einer Anerkennung derselben noch zu einer Übernahme der darin enthaltenen Bedingungen.

2 Angebote, Bestellungen

- 2.1 Alle unsere Angebote – insb. solche in Prospekten, Katalogen und Preislisten – sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt selbst dann, wenn diese Angebote mit Vertretern oder Mitarbeitern unseres Aussendienstes mündlich, schriftlich oder per E-Mail abgesprochen sind.
- 2.2 Bestellungen unserer Vertragspartner werden für uns nur durch unsere schriftliche Bestellbestätigung verbindlich. Eine solche Bestellbestätigung kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.
- 2.3 Bestelleinheiten sind die in unserer jeweiligen Preisliste und/oder in der jeweiligen Spezialitätenliste angeführten Verpackungseinheiten. Stimmen die bestellten Mengen im Einzelfall nicht mit diesen Verpackungseinheiten überein, sind wir berechtigt, diese Mengen ohne Benachrichtigung unseres Vertragspartners im zumutbaren Rahmen nach oben oder unten an die nächstliegenden Verpackungseinheiten anzupassen.

3 Preise

- 3.1 Alle unsere Preisangaben erfolgen in Schweizer Franken und sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, aber, vorbehältlich anderweitiger Absprachen, inklusive Verpackung, Transport und Versicherung. Angemessene Preis Anpassungen an die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise bleiben vorbehalten.
- 3.2 Preissenkungen werden von uns zu einem angemessenen Zeitpunkt im Voraus kommuniziert; es besteht kein Anspruch auf Lagerwertrückvergütung.
- 3.3 Bei Bestellungen von Kleinstmengen, d.h. bei Bestellungen im Wert von weniger als CHF 800.00 (exklusive Mehrwertsteuer) verrechnen wir einen Kleinmengen-zuschlag von CHF 60.00 pro Bestellung.

4 Kreditwürdigkeit

- 4.1 Bei der Bestätigung von Bestellungen setzen wir die Zahlungsfähigkeit unserer Vertragspartner voraus. Ist diese Zahlungsfähigkeit bei Bestellbestätigung im Einzelfall nicht gegeben oder entfällt sie danach, oder besteht die berechtigte Annahme, dass die Zahlungsfähigkeit in Kürze nicht mehr gegeben sein wird, sind wir jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung, d.h. ohne Nachfristansetzung, und ohne jede Ersatzpflicht, aus welchem Titel auch immer, vom Vertrag zurückzutreten. Zusätzlich behalten wir uns das Recht vor, die sofortige Zahlung aller gegenüber dem betreffenden Vertragspartner offenen Forderungen zu verlangen.
- 4.2 Von mangelnder Zahlungsfähigkeit ist insb. dann auszugehen, wenn sich der betreffende Vertragspartner mit der Bezahlung früherer Bestellungen in Verzug befindet. Sie gilt auch dann als eingetreten, wenn der betreffende Vertragspartner Verfahren vollstreckungsrechtlicher Natur ausgesetzt ist, wie z.B. Betreibungs- und Pfandverwertungsbegehren, Konkurs- oder Nachlassbegehren.

5 Lieferzeit

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich ein fester, kalendermässig bestimmter Liefertermin von uns zugesagt und schriftlich bestätigt worden ist, sind Liefertermine als unverbindlich anzusehen.
- 5.2 Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt die Lieferung innerhalb einer Woche nach dem angegebenen Liefertermin auf jeden Fall noch als rechtzeitig. Der Vertragspartner akzeptiert die Lieferung insb. auch in diesen Fällen.
- 5.3 Fälle höherer Gewalt wie Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel und dergleichen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Verzögert sich die Lieferung infolge einer derartigen Störung um mehr als drei (3) Monate, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt.

- 5.4 Bei einem etwaigen Verzug unserer Lieferung, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen. Insb. führt ein Verzug unserer Lieferung – entgegen Art. 190 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts – nicht zur Vermutung, dass der Käufer auf die Lieferung verzichtet und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht.

6 Versand

- 6.1 Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen und diese Teillieferungen einzeln in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, solche Teillieferungen anzunehmen und zu bezahlen. Sollten einzelne Teillieferungen einen Wert von CHF 800.00 (exklusive Mehrwertsteuer) unterschreiten, entfällt der Kleinmengenzuschlag
- 6.2 In der Wahl der Transportart und des Frachtweges sind wir frei. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit Übergabe der Produkte an die Post oder das Transportunternehmen bzw. deren Verladung auf Fahrzeuge des Vertragspartners ohne weiteres auf unseren Vertragspartner über. Dies unabhängig davon, ob frachtfreie Lieferung vereinbart worden oder das Eigentum an den Produkten schon auf unseren Vertragspartner übergegangen ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen versichert im Umfang des Warenwerts. Eine darüber hinausgehende Haftung unsererseits wird ausgeschlossen.

7 Zahlung

- 7.1 Alle unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (netto) zu zahlen.
- 7.2 Gerät ein Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug (Nichtleisten trotz Fälligkeit und Mahnung), werden alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns sofort fällig. Wir sind zudem berechtigt, von all unseren Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Vertragspartner mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder Lieferungen an den betreffenden Vertragspartner nur gegen Barvorauszahlung oder Nachnahme auszuführen.
- 7.3 Wird das Zahlungsziel ab Rechnungsdatum überschritten, schuldet uns unser Vertragspartner ab Erhalt der Mahnung auf allen seinen Zahlungsverpflichtungen Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a., sowie die Vergütung aller durch den Zahlungsverzug verursachten Kosten. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf unsere älteste Forderung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner angerechnet.
- 7.4 Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 7.5 Unserem Vertragspartner steht ein Verrechnungs- und/oder Retentionsrecht nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle von uns gelieferten Produkte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner in unserem Eigentum.
- 8.2 Unser Vertragspartner anerkennt unser Recht, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt ohne seine Mitwirkung beim zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und gibt für diesen Fall mit der Bestellung seine unwiderrufliche Zustimmung zur Errichtung eines Eigentumsvorbehaltes und dessen Eintragung im Register.
- 8.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist unser Vertragspartner lediglich berechtigt, die Vorbehaltsprodukte ausschliesslich im normalen Geschäftsbetrieb zu veräussern und zu gebrauchen. Sämtliche Erlöse aus diesen Veräusserungen sind hiermit sicherungshalber an uns abgetreten. Über seinen allfälligen Domizilwechsel hat uns unser Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Zahlungsverzug unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, die an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen bei den Abnehmern unseres Vertragspartners direkt und im eigenen Namen geltend zu machen. Unser Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen.
- 8.4 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für uns sorgfältig und ihrer Verwendung entsprechend auf eigene Kosten zu verwahren und gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Untergang zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an uns ab, händigt uns die Versicherungspolice auf unseren Wunsch hin aus und ist mit der Auszahlung der Versicherungssumme an uns einverstanden.
- 8.5 Wir sind ohne Nachfristansetzung und ohne Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, die Vorbehaltsprodukte von unserem Vertragspartner herauszuverlangen, sobald dieser mit seinen Verpflichtungen gegenüber uns in Verzug ist. Unser Vertragspartner hat die Kosten der Rücknahme und einer Verwertung der Vorbehaltsprodukte zu tragen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Wir sichern zu, dass die von uns gelieferten Produkte der vereinbarten Qualität entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die Bezugnahme auf Muster gilt nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Produkte. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein Mangel oder Fehler darauf zurückzuführen ist, dass unser Vertragspartner oder ein Dritter die von uns gelieferten Produkte verändert, unsachgemäss benutzt, einsetzt oder verwendet.

- 9.2 Der Vertragspartner hat die gelieferten Produkte unmittelbar nach Erhalt (auch einer Teillieferung) zu prüfen. Stellt er dabei Mängel oder Fehlmengen fest, zeigt er uns dies unverzüglich schriftlich an. Mängel, die sich erst später zeigen, sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber sechs (6) Monate nach Erhalt der Produkte durch den Vertragspartner, auf die beschriebene Art zu rügen.
- 9.3 Im Falle einer Beanstandung sind die Produkte in der Originalverpackung gemäss vorgängiger Abstimmung und Instruktion durch uns zurückzusenden. Den beanstandeten Produkten sind der Originallieferschein und, im Falle des zwischenzeitlichen Weiterverkaufs, die entsprechende Verkaufsquittung beizufügen. Die Rücksendung hat unter Vorauszahlung der Frachtkosten zu erfolgen. Wir sind nicht zur Annahme von Produkten verpflichtet, die uns ohne vorherige Abstimmung und/oder Beifügung der erforderlichen Belege zurückgesendet werden. Bei nicht gerechtfertigten Beanstandungen sowie Retouren ohne vorgängige Abstimmung mit uns, behalten wir uns vor, die retournierten Produkte zu vernichten. Der Vertragspartner hat in einen solchen Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises oder auf Lieferung von Ersatzprodukten oder sonstige Schadenersatzansprüche.
- 9.4 Wir überprüfen die zurückgesendeten Produkte vorurteilslos. Soweit sich dabei gewährleistungspflichtige Mängel ergeben, werden diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben oder mittels Gutschrift erledigt. Weisen die von unserem Vertragspartner beanstandeten Produkte nicht die beschriebenen Mängel auf, hat er uns die mit der unberechtigten Rüge entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche als die hierin genannten stehen unserem Vertragspartner nicht zu; insbesondere ist auch die Geltendmachung jeglicher Mängelfolgeschäden ausgeschlossen.

10 Haftung

- 10.1 Wir haften für die von uns zu vertretenden Schäden von Vertragspartnern oder Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, unabhängig aus welchem Rechtsgrund diese erfolgen. Jede weitergehende Haftung ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. In keinem Fall haften wir unserem Vertragspartner oder Dritten für irgendwelche indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 10.2 Im Fall, dass ein Dritter gegen unseren Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend macht, die im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten stehen, hat uns unser Vertragspartner hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

11 Rücknahme oder Umtausch

- 11.1 Mit Ausnahme der in vorstehender Ziffer 9 beschriebenen Fälle ist eine Rücknahme oder ein Umtausch der gelieferten Produkte ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei unansehnlich gewordenen Packungen.

12 Datenschutz

- 12.1 Wir verpflichten uns, Daten über unsere Vertragspartner und die mit ihnen gepflegten Geschäftsbeziehungen ("Kundendaten") sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- 12.2 Der Vertragspartner willigt ein, dass wir und andere in- und ausländische Amgen Gruppengesellschaften (d.h. die Amgen Inc., Thousand Oaks, USA, und deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften) im nachfolgend genannten Rahmen Kundendaten erheben, speichern und bearbeiten:
- i) zur vertrags- und gesetzeskonformen Abwicklung und Erfüllung der unter diesen AVLB abgeschlossenen Bestellungen (inkl. Inkasso);
 - ii) zur Pflege der Kundenbeziehung; sowie
 - iii) zur Entwicklung und Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots.
- 12.3 Der Vertragspartner willigt überdies ein, dass wir und andere in- und ausländische Amgen Gruppengesellschaften in dem in Ziffer. 12.2 definierten Rahmen Kundendaten transferieren zu und von:
- i) anderen Amgen Gruppengesellschaften; und
 - ii) Partnergesellschaften, d.h. Gesellschaften ausserhalb der Amgen Gruppe, die für Amgen Gruppengesellschaften im Auftragsverhältnis Leistungen im Zusammenhang mit der Kundenbetreuung erbringen, wie z.B. Call Center oder Inkassodienstleister.

In beiden Fällen ist auch ein Datentransfer ins Ausland möglich ist. Es wird in jedem Fall vertraglich sichergestellt, dass keine über den konkreten Auftrag hinausgehende Verwendung der Kundendaten durch die beauftragten Partnergesellschaften stattfindet und diese die Daten weder für sich verwenden, noch Dritten bekannt geben. Überdies treffen wir technische und organisatorische Massnahmen, die geeignet sind, die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten bei solchen Datentransfers sicherzustellen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese AVLB gelten nur für Lieferungen in die oder innerhalb der Schweiz und das Fürstentum Lichtenstein.
- 13.2 Soweit möglich, sind alle Bestimmungen dieser AVLB so auszulegen, dass sie unter schweizerischem Recht wirksam und gültig sind. Sollten trotzdem einzelne Bestimmungen unter schweizerischem Recht ganz oder teilweise unzulässig oder ungültig sein, so gelten diese Bestimmungen nur im entsprechenden Umfang als unwirksam, die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVLB wird dadurch nicht berührt.

- 13.3 Unser Vertragspartner sichert zu, dass er alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt und einhält, die es im Zusammenhang mit dem Erwerb unserer Produkte zu beachten gilt.
- 13.4 Sollten wir es einmal oder während eines gewissen Zeitraums unterlassen, irgendwelche Rechte oder Rechtsbehelfe durchzusetzen, die sich aus diesen AVLB ergeben, so stellt ein solches Verhalten in keinem Fall einen Verzicht auf die künftige Geltendmachung oder Durchsetzung solcher Rechte oder Rechtsbehelfe dar. Ebenso wenig hat ein solches Verhalten irgendeinen Einfluss auf unsere Rechte und Rechtsbehelfe im Falle einer erneuten Vertragsverletzung durch unseren jeweiligen Vertragspartner.
- 13.5 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis können von unserem Vertragspartner nur mit unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung auf eine Drittpartei übertragen werden. Uns steht das Recht zu, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag ganz oder teilweise auf eine andere Amgen Gruppengesellschaft zu übertragen.
- 13.6 Auf die diesen AVLB unterstellten Rechtsverhältnisse findet schweizerisches Recht Anwendung. Dies unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Gerichtsstand ist Zug; wir sind darüber hinaus berechtigt, unser Vertragspartner auch an den aufgrund gesetzlicher Gerichtsstandsvorschriften zuständigen Gerichten zu belangen. Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten zwischen den Parteien ist Zug.

* * *